

15/SN-112/ME 1 von 9

BUNDESMINISTERIUM FÜR



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Das Lebensministerium

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
A-1017 Wien

Mag Weber

BUNDESGESETZENTWURF	
Z. 88	-GE/10. P4
Datum: 16. MRZ. 1995	
Verteilt 20.3.95	

1995 02 24

Wien, am

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl
11.479/47-I 1/94

Sachbearbeiter(in)/Klappe
Mag. Raggam/6647

Betreff:

Überarbeiteter Entwurf eines Bundesgesetzes
über die zivilrechtliche Haftung für Schäden
durch umweltgefährdende Tätigkeiten
(Umwelthaftungsgesetz - UmwHG);
Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft übermittelt
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum überarbeiteten Ent-
wurf eines Umwelthaftungsgesetzes.

Beilagen

Für den Bundesminister:
Dr. Hancvencl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Raggam



SEKTION I - RECHT

*Das Lebensministerium*

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Wien, am 1995 02 24

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl
11.479/47-I 1/94

Sachbearbeiter(in)/Klappe
Mag. Raggam/6647

Betreff:

Überarbeiteter Entwurf eines Bundesgesetzes
über die zivilrechtliche Haftung für Schäden
durch umweltgefährdende Tätigkeiten
(Umwelthaftungsgesetz - UmwHG);
Begutachtungsverfahren

Zu dem mit Ihrem Schreiben vom 13. September 1994,
GZ 7.720/207-I2/1994, übermittelten Entwurf eines Umwelthaftungs-
gesetzes nimmt das Bundesministerium für Land- und Forst-
wirtschaft wie folgt Stellung:

Offensichtlich in enger Anlehnung an das Europarat-Übereinkom-
men über die zivilrechtliche Haftung für Schäden durch umwelt-
gefährdende Tätigkeiten und zu dessen (vorausseilenden) Umset-
zung liegt dem Entwurf eine Konzeption zugrunde, die sich von
den bisherigen Entwürfen, insbesondere hinsichtlich des Gel-
tungsbereiches, wesentlich unterscheidet. Das Bundesministerium
für Land- und Forstwirtschaft geht jedoch weiterhin von der
Gültigkeit des erzielten Einvernehmens zwischen dem ehemaligen
Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dr. Fischler und
dem Bundesminister für Justiz Dr. Michalek aus. Demgemäß findet
das Umwelthaftungsgesetz generell keine Anwendung auf eine ord-
nungsgemäß betriebene Land- und Forstwirtschaft. Mehrfach wurde
vom Justizminister die Meinung vertreten, daß der übliche land-



SEKTION I - RECHT

- 2 -

wirtschaftliche Betrieb nicht in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen soll; diese Meinung wurde auch dem Entwurf vom 3.12.1992 zugrundegelegt. Um diese Intention in den vorliegenden Gesetzesentwurf einzuarbeiten, ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft gerne zu Gesprächen bereit.

Im übrigen hängt allgemein die Präventivwirkung der Umwelthaftung von der Einschätzung des Haftungsrisikos durch die potentiell Haftungspflichtigen ab. Es wird bezweifelt, daß die Umwelthaftung in dieser Form zu einer spürbaren Verbesserung der Situation für die Umwelt führen wird. Mindestens ebenso wirksam wäre eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Dotierung der Behörden zur Minimierung des Vollzugsdefizites.

Zu § 1 Abs. 1:

Der Entwurf stellt nicht generell auf umweltgefährdende Tätigkeiten sondern lediglich auf umweltgefährdende Tätigkeiten eines Unternehmens ab. Diese Konstruktion bewirkt die legislative Möglichkeit, die Land- und Forstwirtschaft grundsätzlich aus dem Geltungsbereich des Gesetzes auszunehmen. § 1 Abs. 1: "Dieses Bundesgesetz regelt die Haftung für Schäden, die durch die umweltgefährdende Tätigkeit eines Unternehmens verursacht werden. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe sind nicht Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes."

Nach den Erläuterungen trifft die Umwelthaftung auch Behörden. Damit entstehen Probleme

- im Zusammenhang mit Maßnahmen des sofortigen Polizeizwanges (z.B. Notstandspolizei für den Gewässerschutz gemäß § 31 Abs. 3 WRG)
- im Zusammenhang mit der Vollstreckung behördlicher Aufträge (z.B. solcher gemäß § 138 WRG)
- in beiden Fällen auch hinsichtlich jener Unternehmen, deren sich die Behörde bedient

- 3 -

- im Zusammenhang mit Amtshaftung (Derogation?)
- im Zusammenhang mit Handlungen bzw. Unterlassungen der Behörde in Ansehung ihrer Garantenstellung.

Abs. 2:

Eine Bagatellgrenze ähnlich der Z 2 wäre auch bei den Z 1 und 4 erforderlich.

Bei Z 3 und 4 sollte eine Einschränkung auf gefährliche Abfälle (mit Bagatellgrenze) sowie auf große Mengen nicht gefährlicher Abfälle erfolgen. Eine Orientierung an § 29 AWG wäre zweckmäßig.

Abs. 3:

Es ist nicht erkennbar, ob der in Abs. 3 enthaltene Hinweis auf EU-Recht eindeutig genug ist, um für Betroffene eine Klarstellung ihrer Rechte und Pflichten zu bringen.

Zu § 2:

Die hier genannten Schäden müßten wohl im Wege einer Umwelteinwirkung bewirkt worden sein.

Es ist unersichtlich, ob die Rechtsfolgen des § 3 auch in den Fällen zur Anwendung kommen, in denen eine Umweltbeeinträchtigung ausschließlich einen Individualschaden zur Folge hat und nicht mit einem reinem Ökoschaden einhergeht. Ob die Rechtsfolgen des § 3 also generell im Fall von Umweltbeeinträchtigungen, die vom Entwurf erfaßt sind, eintreten.

Weiters unklar bleibt die Trennung von klassischen Individualschäden und Ökoschäden und die daran anknüpfenden unterschiedlichen Haftungsfolgen. Etwa an Grund und Boden bestehend flächendeckend Eigentum. Kommen Ausschlußtatbestände nach § 5

- 4 -

nicht zur Anwendung, ist im Falle der Beschädigung der körperlichen Sache Grund und Boden § 2 anzuwenden. Der in seinen subjektiven Rechten individuell Geschädigte hat Anspruch gegenüber dem Schädiger auf Schadenersatz nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen.

Unklar dabei ist die Verflechtung mit der Bestimmung über Umweltbeeinträchtigungen des § 3. Den Erläuterungen zufolge umfaßt diese Bestimmung nicht nur reine Ökoschäden sondern auch die Fälle, in denen reine Ökoschäden Hand in Hand mit Individualschäden gehen.

Es ist unersichtlich, ob die Rechtsfolgen des § 3 auch in den Fällen zur Anwendung kommen, in denen eine Umweltbeeinträchtigung ausschließlich einen Individualschaden zur Folge hat und nicht mit einem reinem Ökoschaden einhergeht. Ob die Rechtsfolgen des § 3 also generell im Fall von Umweltbeeinträchtigungen, die vom Entwurf erfaßt sind, eintreten.

Zu § 3:

Hier wäre klarzustellen, daß nur eine erhebliche Umweltbeeinträchtigung die Haftung begründet. Jede Abwassereinleitung stellt schon aus der Natur der Sache eine - wenngleich hinnehmbare - Umweltbeeinträchtigung dar, selbst wenn eine über den Stand der Technik hinausgehende Abwasserbehandlung erfolgt (§§ 32, 33b WRG).

Es ist daher unabdingbar, in § 3 Bagatellgrenzen bzw. ähnlich wirksame Klarstellungen zu treffen.

Unklar ist, ob Abs. 1 verwaltungsrechtlichen Kostenersatzregelungen wie etwa jenen nach § 31 Abs. 3 WRG derogiert bzw. diese ergänzt.

- 5 -

Im Interesse der Wahrung einer geordneten Wasserwirtschaft wäre in § 3 Abs. 1 jedenfalls klarzustellen, daß seitens des Geschädigten Maßnahmen zur Minderung oder Beseitigung von wasserbezogenen Umweltbeeinträchtigungen, zur Wiederherstellung der Umwelt oder zur Verhinderung einer weitergehenden Beeinträchtigung ausschließlich in Berücksichtigung der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes erfolgen dürfen. Ebenso muß ein Verlangen nach § 3 Abs. 2 vom Geschädigten bzw. von den nach § 11 Berechtigten die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes berücksichtigen.

In Anknüpfung an die Bemerkungen zu § 2 sei wiederholt auf die Unklarheit der Bestimmung des § 3 Abs. 1 verwiesen. Den Erläuterungen ist zu entnehmen, daß durch die Gewährung eines Kostenersatzanspruches an Jedermann Tauschgeschäfte zwischen dem Individualgeschädigten und den Verantwortlichen auf dem Rücken der Umwelt verhindert werden sollen. Von Dritten gesetzte Maßnahmen dürfen jedoch nicht in die Rechte des Geschädigten eingreifen. In der Regel wird wohl zumindest die Minderung oder Beseitigung der Umweltbeeinträchtigung oder die Wiederherstellung der Umwelt nicht möglich sein, ohne in Eigentumsrechte des Geschädigten einzugreifen. Willigt der Geschädigte ein, ist oben angeführtes Tauschgeschäft grundsätzlich nicht zu vermuten. Willigt der Geschädigte nicht ein, wäre eine Einräumung von Zwangsrechten notwendig.

Zu § 4:

Im Wasserrechtsgesetz 1959 kann - z.B. durch Verpachtung einer Wasserbenutzungsanlage - die öffentlich-rechtliche Rechtsträgerschaft und die Unternehmereigenschaft im Sinne der Umwelthaftung auseinanderfallen. Die Haftung des Wasserberechtigten, der die Anlage nicht selbst betreibt, richtet sich diesfalls wohl weiterhin nach § 26 WRG. Offen bleibt auch die nachbarrechtliche Haftung des Grundeigentümers neben der Umwelthaftung des Unternehmers.

- 6 -

Eine Auseinandersetzung mit der "Zustandsstörerhaftungsjudikatur" des Verwaltungsgerichtshofes wäre ratsam.

Für Bodenkontaminationen (Altlasten) wäre Abs. 1, 3. Satz nicht praktikabel, weil der letzte Unternehmer oft nicht bekannt ist (auf Altlasten findet die Umwelthaftung gemäß § 17 teilweise Anwendung).

Zu Abs. 2 ist auf die Dauerverpflichtung nach § 31b WRG - für Altanlagen in Verbindung mit § 31d Abs. 2 - zu verweisen.

Zu § 5 Z 3:

Der Haftungsausschluß müßte sich auch auf unmittelbare behördliche Zwangsmaßnahmen, sowie auf die Befolgung eines gesetzlichen oder verordneten Gebotes oder Verbotes erstrecken.

Zu § 5 Z 4:

Z 4 müßte verwaltungsakzessorisch gestaltet werden, zumal die Rechtsordnung die Beurteilung, wann eine Umweltbeeinträchtigung hingenommen werden kann, vielfach den Behörden überantwortet (Zuständigkeits- bzw. Verfassungsproblem, Rechtssicherheit).

Zu § 9:

Informationen, die Behörden im Wege des § 8 erhalten, müßten von diesen auch für sonstige behördliche Maßnahmen wie z.B. Verschreibung von Auflagen, Erteilung von Polizeibefehlen usw. genutzt werden können.

Zu § 11:

Abs. 1 Z 2 läßt offen, ob auch Behörden Ansprüche geltend machen können, etwa in einem anderen Vollzugsbereich, oder zur Ergänzung mangelhafter gesetzlicher Ermächtigungen.

- 7 -

Abs. 1 Z 3 begünstigt auch lokale Bürgerinitiativen sowie auch einzelne Interessierte, weil sie bloß einen Verein gründen müssen, um anspruchsberechtigt zu sein. Es wäre zweckmäßig, für anspruchsberechtigte Vereine nähere Kriterien aufzustellen und diese Vereine sodann in einem öffentlichen Verzeichnis zu führen. Das Erfordernis einer Sicherheit nach Abs. 3 erscheint nicht sachgerecht, weil es u.U. in gerechtfertigten Beschwerdefällen prohibitiv wirken könnte.

Zu § 12:

Es erscheint zweckmäßiger, den Kreis der Vorsorgepflichtigen eindeutig, etwa in Form einer Anlageliste, zu bestimmen (Rechtssicherheit). Eine Abstimmung mit behördlichen Sicherstellungen (z.B. § 11, 31b Abs.3 WRG) wäre nützlich.

Zu § 14:

Zumindest in den Erläuterungen sollte eine nähere Auseinandersetzung mit den hier angesprochenen Vorschriften - z.B. § 26 WRG - erfolgen.

Zu § 17:

Dem Wortlaut nach gilt das Umwelthaftungsgesetz offenbar sehr wohl für Schäden im Sinne des § 2, wenn sie vor seinem Inkrafttreten eingetreten sind, sofern diese Schäden durch eine umweltgefährdende Tätigkeit unmittelbar, d.h. nicht erst als Folge einer Umwelteinwirkung herbeigeführt wurden (vgl. Anmerkung zu § 2).

Zu Anhang:

Die dem Gesetz unterliegenden Anlagen und Tätigkeiten sollten taxativ genannt werden. Hinweise hiezu finden sich sowohl im EU-Recht (vgl. Entwurf einer IPC-Richtlinie) als auch im nationalen Recht (vgl. Umweltverträglichkeitsgesetz).

- 8 -

Zu den Erläuterungen:

Die Seiten 25 (keine Verwaltungsakzessorität) und 57 (bestimmungsgemäßer Betrieb) erscheinen hinsichtlich der Bedeutsamkeit verwaltungsbehördlicher Entscheidungen widersprüchlich.

Hinweise auf potentielle Haftungsfälle durch die Ausübung land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeiten haben generell zu entfallen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:
Dr. Hancvencel

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

